

Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket an Wuppertaler Schulen

zwischen

der Stadt Wuppertal, Stadtbetrieb Schulen und dem Ressort Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal – nachfolgend „Stadt“ genannt

der Schule XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXX Wuppertal nachfolgend „Schule“ genannt

und

dem Träger der freien Jugendhilfe XXXXXXX, XXXXXXX, XXXXX Wuppertal nachfolgend „freier Träger“ genannt

§ 1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind die Beschreibungen und Konkretisierungen der jeweiligen Kooperationsaufgaben der Vertragspartner/-innen und der Zusammenarbeit. Aufgabe dieser Vereinbarung ist, die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Kooperationspartner zu erreichen, zu sichern und bei divergierenden Meinungen eine tragbare Lösung im Sinne einer für Schülerinnen und Schüler förderlichen und hilfreichen Schulsozialarbeit zu erzielen.
- (2) Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets durch Schulsozialarbeit mittels zusätzlicher Angebote gegen Bildungsarmut und gesellschaftliche Exklusion von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten, Konflikten oder fachlich-sachlichen Unklarheiten, die sie nicht miteinander positiv lösen können, die Koordinationsstelle der Stadt einzubeziehen.

§ 2 Aufgabenbeschreibung der Kooperationspartner/-innen

- (1) Gemeinschaftliche Aufgaben
 - a) Die Schule und der freie Träger erarbeiten zeitnah gemeinsam ein Rahmenprogramm zur Durchführung dieser Schulsozialarbeit. Das Rahmenprogramm wird mit der städtischen Koordinationsstelle abgestimmt. Basis des Rahmenprogramms ist die Anlage „Leistung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets“.
 - b) Die Verantwortung für die Umsetzung des Rahmenprogramms der Schulsozialarbeit an dieser Schule liegt bei dem freien Träger der Jugendhilfe und der Schule.

- c) Die Schule und der Träger der freien Jugendhilfe arbeiten eng und vertrauensvoll mit der Koordinationsstelle der Stadt zusammen.

(2) Aufgaben der Schule

- a) Die Schule verpflichtet sich, die Durchführung dieser Schulsozialarbeit zu unterstützen und zu fördern. Die Schule ermutigt Schüler/-innen und Eltern, die Angebote der Schulsozialarbeit wahrzunehmen.
- b) Die Schule benennt der städtischen Koordinationsstelle mindestens eine Lehrkraft, deren Aufgabe es ist, als Bindeglied zwischen Schule und Schulsozialarbeit Kontakt zu halten, die Kommunikation zu fördern und bei Irritationen zu vermitteln.
- c) Der/die Mitarbeiter/-in des freien Trägers wird von der Schule in die Struktur der Schule integriert. Er /sie ist beratendes Mitglied des Lehrerkollegiums und kann an den Mitwirkungsorganen der Schule teilnehmen.
- d) Die Schulleitung stellt den regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen pädagogischem und sozialpädagogischem Personal an der Schule sicher.
- e) Die Schule stellt dem/der Schulsozialarbeiter/-in einen ausgestatteten Arbeitsraum/Arbeitsräume zur Verfügung.
- f) Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist gem. § 59 Abs. 2 SchulG NRW gegenüber der Fachkraft für Schulsozialarbeit weisungsberechtigt im Hinblick auf die Einhaltung schulrechtlicher Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsicht, des Schulträgers, der Beschlüsse von Mitwirkungsorganen sowie im Hinblick auf die Einhaltung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Die Schulleitung nimmt ferner das Hausrecht wahr. Die Dienst- und Fachaufsicht des freien Trägers über seine Mitarbeitenden wird hiervon nicht berührt.
- g) Die Schule schließt eine Vereinbarung zum Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, sofern diese dem Jugendamt Wuppertal noch nicht vorliegt.

(3) Aufgaben des freien Trägers

- a) Der freie Träger verpflichtet sich, die Durchführung der Schulsozialarbeit im Einvernehmen mit der Schule zu organisieren, zeitnah und umfassend in wichtigen, die Schulsozialarbeit und ihre Ausführung betreffenden Angelegenheiten die Vertreter/-innen der Vereinbarungspartner zu informieren und die Schulsozialarbeit transparent zu gestalten.
- b) Der freie Träger verpflichtet sich, die Dienstzeit der Schulsozialarbeiter/-innen in Absprache mit der Schulleitung zu regeln und Urlaub in der Regel nur in den Schulferien zu gewähren.
- c) Der freie Träger verpflichtet sich sicher zu stellen, dass die Schulsozialarbeiter/-innen mit der Kontaktperson der Schule und der Koordinationsstelle der Stadt zusammenarbeiten.

(4) Aufgaben der Stadt

- a) Die Stadt verpflichtet sich, die Kosten der Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, PC, Telefon etc.) für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit zu tragen.
- b) Die Stadt verpflichtet sich, die Koordination für die gesamtstädtische Steuerung einschließlich der fachlichen Beratung und Fortbildung sicherzustellen. Sie wird hierzu zeitnah eine Koordinationsstelle bilden.
- c) Die Koordinationsstelle der Stadt unterstützt und ergänzt die Schulsozialarbeit im Wesentlichen durch:
 - Kooperation mit Schulen, Leitung, Lehrkräften, freien Trägern und außerschulischen Partnern
 - Fachliche, personelle und strukturelle Koordination der Schulsozialarbeit an Wuppertaler Schulen
 - Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für die Schulsozialarbeiter/innen
 - Weiterentwicklung der Kooperation Jugendhilfe, Schulsozialarbeit, Schulen
 - Konfliktmoderation und Konfliktlösung
 - Controlling und Evaluation der Zielsetzung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
 - Dokumentation der Umsetzung der Schulsozialarbeit
 - Budgetverwaltung und Entgeltabrechnung

§ 3 Datenschutz

Der Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere §§ 35 SGB I, 61 ff SGB VIII, 67 ff SGB X und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 120 und § 122 Schulgesetz NRW ergänzt um die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, werden beachtet.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet am 31.12.2013.

§ 5 Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung kann, wenn eine der Parteien die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt, unabhängig von der Leistungs- und Entgeltvereinbarung von den Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum 1. eines jeden Monats gekündigt werden.

(2) Wird die Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen Stadt und freiem Träger vorzeitig beendet, endet mit diesem Tag auch diese Kooperationsvereinbarung.

(3) Diese Vereinbarung kann einvernehmlich aufgehoben werden. Hierzu ist eine schriftliche übereinstimmende Erklärung aller Vertragspartner erforderlich.

Wuppertal, 15.11.2011

Freier Träger

Schule

Stadt